



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an (gem. §11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg)

Herr BENHARRAB Marwen

Letzte bekannte Anschrift:

**Landeserstaufnahme Freiburg, Müllheimer Str.7,
79115 Freiburg**

zurzeit unbekanntem Aufenthalts bzw. Zustellung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3
LVwZG nicht möglich.

Der derzeitige Aufenthalt des Obengenannten ist nicht zu ermitteln. Für das
nachfolgend beschriebene Schriftstück wird die öffentliche Zustellung gemäß
§ 11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz angeordnet. Der Bescheid
wird deshalb öffentlich zugestellt.

Herr BENHARRAB, Marwen wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass
ein für ihn bestimmtes Schriftstück

Bescheid des Regierungspräsidiums Freiburg

Datum: 15.04.2024

Aktenzeichen: RPF151-1361-231/234/2

beim **Regierungspräsidium Freiburg, Landeserstaufnahme
(Pforte), Müllheimer Str.7, 79115 Freiburg** während der Dienstzeiten
abgeholt werden kann.

**Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntma-
chung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.**

Durch die Zustellung wird die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf
der Rechtsmittelfrist erlangt die Verfügung Bestandskraft. Hierdurch können
dem Adressaten Rechtsnachteile drohen.

Datum der Bekanntmachung (wird v. Redaktion Internet ausgefüllt)
(Datum der Bekanntmachung)

Frau Strecker, Ref.15.1